

Informationen zur Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer benötigt eine Belehrung?

Personen, die gewerbsmäßig mit folgenden Lebensmitteln **direkt** (mit der Hand) oder **indirekt** über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen oder in Verkehr bringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

oder

Personen, die in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt.

Wann wird diese Belehrung benötigt?

Die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Belehrung muss **vor** der erstmaligen Ausübung einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich erworben werden. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen. Ein Gesundheitszeugnis bzw. -pass nach §18 Bundesseuchenschutzgesetz verliert seine **Gültigkeit nicht**. Sollten Sie im Besitz eines alten Zeugnisses sein, benötigen Sie **keine** erneute Belehrung.

Wie lange ist die Bescheinigung gültig?

Die Bescheinigung nach § 43 IfSG ist ein Leben lang gültig. Voraussetzung ist, dass innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung, die Tätigkeit aufgenommen wird.

Wo und wann findet die Belehrung statt?

Bürger des Ortenaukreises können an Schulungen im Gesundheitsamt in Gengenbach teilnehmen. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit der Teilnahme an einer Online-Erstbelehrung gemäß § 43 IfSG. Sie finden den Zugang unter dem Menüpunkt „Weitere Informationen“. Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie uns gerne per E-Mail unter hygienebelehrung@ortenaukreis.de oder telefonisch unter **Tel. 0781 / 805 9715** kontaktieren.

Was ist zu beachten?

Für die Online-Belehrung benötigen Sie:

- einen PC, Notebook, Tablet oder Smartphone mit Kamera
- eine stabile Internetverbindung
- Personalausweis / Reisepass / Aufenthaltserlaubnis / ggf. ausländisches Legitimationsdokument.

Vor der Durchführung der Online-Belehrung erfolgt eine Videoidentifikation (WhatsApp-, Facetime-, Signal-, Ginlo- oder Telegram-Video).

Zahlungsmöglichkeiten (Onlineüberweisung):

- Kreditkarte (Master, Visa, etc.)
- PayPal
- Überweisung per Vorkasse (nur möglich über die Hotline 02182/ 8507 65, Terminbuchung erst nach Zahlungseingang – Bearbeitungszeit ca. 4 Tage)

Bei Präsenzveranstaltungen sind mitzubringen:

- Personalausweis oder Reisepass
- bei **unter 16-Jährigen** ist die Begleitung einer/s Erziehungsberechtigten erforderlich
- für Jugendliche **ab dem 16. Lebensjahr**: eine schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten (auf unserer Homepage unter der Rubrik Dokumente)

Für die Durchführung der Belehrung und die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von **38,00 €** erhoben. Die Gebühr ist vor Ort zu bezahlen (**nur EC-Kartenzahlung möglich**).

Sofern keine gesundheitlichen Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich vorliegen, wird die Bescheinigung unmittelbar im Anschluss an die Belehrung nach Zahlung der Gebühr ausgehändigt.

Landratsamt Ortenaukreis / Gesundheitsamt / Leutkirchstraße 34 b / 77723 Gengenbach
Telefon: 0781 805 9715 / hvgienebelehrung@ortenaukreis.de / www.ortenaukreis.de/belehrung
